

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Amt für Kinder, Jugend und Familie

Jugendgerichtshilfestatistik

2009

**Amt für Kinder, Jugend und Familie
Jugendgerichtshilfe**

**Frau Scheuermann
Frau Kuhn
Frau Reisch**

Jugendgerichtshilfestatistik für das Kalenderjahr 2009
Zusammenfassung und Erklärung der Jugendgerichtshilfestatistik

Gliederung:

1. Beschreibung der Aufgaben der Jugendgerichtshilfe
2. Einleitende Zusammenfassung
3. Täterstruktur
4. Unterscheidung der Nationalitäten
5. Wohnort der Täter/ Täterinnen
6. Tatorte
7. Arten der Straftaten
8. Ahndung
9. Vergleichende Zahlen/ Fazit

1. Beschreibung der Aufgaben der „Jugendgerichtshilfe“

Die Jugendgerichtshilfe ist ein Sachgebiet innerhalb der Abteilung Allgemeine Soziale Dienste des Amtes für Kinder, Jugend und Familie und wirkt im Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende mit. Sie bringt die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Strafverfahren zur Geltung. Zu diesem Zweck erforscht sie die Persönlichkeit des Beschuldigten nach seiner sittlichen und geistigen Reife, die Entwicklung und die Umwelt, die Lebens- und Familienverhältnisse, den Werdegang, das bisherige Verhalten, die Tat und die Tathintergründe und alle übrigen Umstände, die zur Beurteilung der seelischen, geistigen und charakterlichen Eigenart dienen.

Den anderen beteiligten Behörden (Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht) wird das Ergebnis mitgeteilt und die Maßnahmen, die aus pädagogischer Sicht zu ergreifen sind, vorgeschlagen. Es wird ein Gespräch mit den Beschuldigten und den Erziehungsberechtigten geführt, über die Verfahrensabläufe informiert und Hilfestellungen angeboten.

Dabei wird ein Jugendgerichtshilfebericht erstellt, der einen psychosozialen Befund, eine zusammenfassende Beurteilung und einen Entscheidungsvorschlag enthält. Dieser wird den beteiligten Institutionen, den Eltern oder dem Heranwachsenden zugesandt. Seitens der Jugendgerichtshilfe wird an der Hauptverhandlung teilgenommen, um den Angeklagten zu begleiten und dem Gericht die Stellungnahme abzugeben.

Auflagen und Weisungen, die seitens der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts erteilt werden, werden durch die Jugendgerichtshilfe angewiesen und überwacht. Spezielle gesetzliche Grundlagen sind die §§ 52 SGB VIII sowie § 38 JGG.

Zielgruppe der Hilfe sind gem. § 1 Jugendgerichtsgesetz (JGG) Jugendliche (zur Zeit der Tat 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre) und Heranwachsende (zur Zeit der Tat 18 Jahre, aber noch nicht 21 Jahre).

Bei Jugendlichen sind gem. § 3 JGG Verantwortungsreife, Einsichts- und Handlungsfähigkeit entscheidungsrelevante Faktoren. Die sittliche und geistige Entwicklung, die Fähigkeit, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, sind hierbei maßgeblich.

Bei Heranwachsenden ist gem. § 105 JGG Jugendstrafrecht anzuwenden, wenn der junge Erwachsene zur Tatzeit einem Jugendlichen gleichstand oder das angeklagte Delikt eine Jugendverfehlung war. Trifft beides nicht zu, ist Erwachsenenstrafrecht anzuwenden.

Strafrechtliche Sanktionen können Erziehungsmaßnahmen (z.B. Arbeitsweisungen, Betreuungshelfer, Soziale Trainingskurse, Täter-Opfer-Ausgleiche, Teilnahme an Verkehrsunterricht oder freie Weisungen), Zuchtmittel oder Jugendstrafen sein.

Durch die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt kann von einer Jugendstrafe abgesehen werden.

Das Jugendgerichtsgesetz (JGG) geht davon aus, dass die straffällig gewordenen jungen Menschen einerseits zur Verantwortung zu ziehen sind, andererseits zu berücksichtigen ist, dass sie noch nicht die „Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit“ erreicht haben, die § 1 (1) SGB VIII als Erziehungsziel formuliert. Daher dienen die Sanktionen primär der Erziehung des Täters zu einem brauchbaren Mitglied der menschlichen Gesellschaft, nicht die Bestrafung steht im Vordergrund.

Die Zuständigkeit richtet sich nach der sonstigen örtlichen Zuständigkeit für Leistungen, gem. § 86 SGB VIII, d.h. im Allgemeinen nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern bei Jugendlichen oder des Heranwachsenden.

Die Staatsanwaltschaft entscheidet darüber, ob und in welcher Form eine Straftat verfolgt wird. Verfahren können im vereinfachten Verfahren im Rahmen der Diversion verfolgt werden. Diversionsverfahren bedeuten einen Abschluss des Strafverfahrens ohne formelle Entscheidung (außerhalb des förmlichen Hauptverfahrens), nachdem zumindest ein zur Anklageerhebung hinreichender Tatverdacht durch die Staatsanwalt festgestellt worden ist. Die Diversion ermöglicht eine schnelle Ahndung, wodurch der zeitnahe Bezug zwischen Tat und Reaktion erhalten bleibt.

Eine Besonderheit der Diversionsverfahren stellen die seit 2006 stattfindenden Diversionstage dar, die im Rahmen des Projekts „Gelbe Karte“ des Justizministeriums NRW mit Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe durchgeführt werden.

Die Diversionstermine sollen kurz nach der Straftat des Jugendlichen stattfinden; meist handelt es sich um jugendliche Ersttäter mit einem Bagatelldelikt (wie z.B. Ladendiebstahl, Fahren ohne Fahrerlaubnis, Leistungerschleichung, Sachbeschädigung). Zum Diversionstag werden die jugendlichen Straftäter mit ihren Eltern vorgeladen. Dort erwarten sie ein Staatsanwalt, Polizeibeamte und Vertreter des Jugendamtes zu einer mehrstufigen Anhörung und Vernehmung: zunächst die Polizei, das Jugendamt und schließlich die Staatsanwaltschaft. Diese entscheidet am Ende in enger Abstimmung mit Jugendamt und Polizei über das weitere Vorgehen. Möglich sind - etwa bei einer leichteren Straftat und einem einsichtigen Jugendlichen - erzieherische Maßnahmen wie zum Beispiel gemeinnützige Arbeit. Zeigt der Betroffene aber keine Einsicht, wird sofort Anklage zum örtlichen Jugendrichter erhoben. Durch den Diversionstag erfolgt eine enge Zusammenarbeit zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe. Das abgestimmte, koordinierte Handeln trägt zur Normverdeutlichung bei und ist für die Jugendlichen eindrucksvoll.

Seit 2008 sind im Rahmen des Projektes der Landesregierung „Staatsanwälte für den Ort“ zwei Staatsanwältinnen der Staatsanwaltschaft Bonn für straffällige Jugendliche und Heranwachsende aus dem Rhein-Sieg-Kreis zuständig, eine Staatsanwältin ist speziell für Hennef zuständig. Hierdurch ist eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Jugendamt möglich.

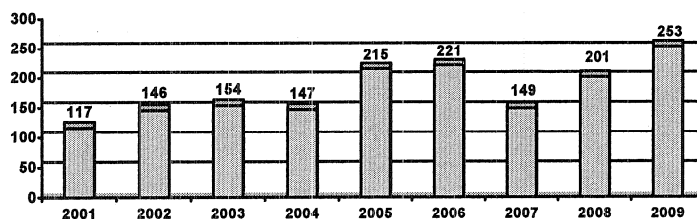
Die Jugendgerichtshilfe stellt eine Pflichtaufgabe des Jugendamtes dar (vgl. § 2 (2) Nr. 8 SGB VIII). Sie ist ein wichtiger Aspekt der pädagogischen Arbeit und in dem Hilfesystem für junge Menschen. Die speziellen gesetzlichen Grundlagen sind § 52 SGB VIII sowie § 38 JGG.

2. Einleitende Zusammenfassung

Die vorliegenden **253** erfassten Strafverfahren wurden im Berichtszeitraum abgeschlossen. Das bedeutet, dass im Rahmen eines Diversionsverfahrens oder nach einer Hauptverhandlung die Auflagen und Weisungen erfüllt wurden. Es handelt sich nicht um die im Jahr begangenen Straftaten.

Die Gesamtsumme der Straftaten kann höher liegen, da im Rahmen einer Anklage mehrere Straftaten verfolgt und im Rahmen eines Urteils mehrere Delikte gemeinsam abgeurteilt werden können. Mehrere gleiche Straftaten, die in einem Verfahren verurteilt wurden, wurden nur einmal berücksichtigt.

Für die vorliegende Statistik gilt, dass jedes Verfahren einzeln ausgewertet wurde.
Die Entwicklung der Jugendgerichtshilfeverfahren seit dem Jahr 2001 stellt sich wie folgt dar:



Im Rahmen der **Diversion** wurden 98 Straftaten verfolgt. Beim **Amtsgericht Siegburg** wurden 128 Strafverfahren durch einen **Jugendrichter** und 27 Strafverfahren beim **Jugendschöffengericht** verhandelt.

Ein Heranwachsender legte Rechtsmittel gegen das Urteil des Amtsgerichts ein. Das Landgericht Bonn bestätigte das Urteil des Amtsgerichts. 2009 gab es keinen Jugendlichen oder Heranwachsenden, der in Untersuchungshaft genommen wurde.

Ein Heranwachsender entzog sich bislang der Hauptverhandlung. Er wurde bis vor kurzem mit internationalem Haftbefehl gesucht. Nun sitzt er in Untersuchungshaft.

2009 erfolgten zwei Bewährungswiderrufe. Da sich die beiden Täter nicht freiwillig in den Vollzugsanstalten einfanden, wurden sie zeitweise per Haftbefehl gesucht. Sie sind mittlerweile inhaftiert.

Die Zuständigkeit der einzelnen Instanzen richtet sich nach dem zu erwartenden Strafmaß.

Die Diversionsverfahren werden seitens der Staatsanwaltschaft durchgeführt, wobei das Verfahren unter einer bestimmten Auflage eingestellt wird und es dadurch nicht zur Anklage vor dem Jugendgericht kommt. Erfüllt der Täter die Auflage nicht, kann Anklage erhoben werden.

Wie auch in den vergangenen Jahren nahm das Amt für Kinder, Jugend und Familie an dem Kooperationskreis der Jugendgerichtshilfe im Rhein-Sieg-Kreis teil. Neben der Stadt Hennef gehören die Jugendämter der Städte Königswinter, Lohmar, Sankt Augustin, Siegburg, Troisdorf und das Jugendamt des Rhein-Sieg-Kreises der Kooperationsgemeinschaft an. Jede Kommune bietet einen Sozialen Trainingskurs an und kann die anderen Angebote belegen.

Im Rahmen der Kooperationsgemeinschaft werden in Hennef Anti-Gewalt-Trainingskurse (AGT) für jugendliche und heranwachsende Straftäter durchgeführt. 2009 fand im Frühjahr und im Herbst ein AGT- Kurs statt. Die Leitung übernahm der Anti-Gewalt-Trainingstrainer, Hans Luft, der mit einem Co-Trainer, Maikel Ferdi Sulayman, arbeitet. Die Kurse werden in Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen der Jugendgerichtshilfe durchgeführt. Die Jugendgerichtshilfe gestaltet und organisiert die Rahmenbedingungen, trifft Absprachen, hält die Kontakte zu den anmeldenden Kommunen, den Jugendrichtern und der Staatsanwaltschaft und begleitet aktiv die Kurse.

Der Anti-Gewalt-Trainings-Kurs findet an zehn Abenden mit jeweils drei Zeitstunden statt. Im Rahmen des Anti-Gewalt-Trainings sollen die Straftäter einerseits mit ihren Straftaten konfrontiert werden, andererseits sollen sie alternative Verhaltens-, Schlichtungs- und Deeskalationsstrategien erlernen. Rechtfertigungen der Tat sollen neutralisiert und die Opfersichtweise in den Vordergrund gestellt werden. Es werden u.a. verschiedene Rollenspiele und Übungen durchgeführt.

2009 wurden 30 Teilnehmer zu den beiden AGT-Kursen angemeldet. Hiervon waren 24 männlich, 6 weiblich, 12 Jugendliche und 18 Heranwachsende, 5 hatten nicht die deutsche Staatsbürgerschaft, 6 waren Aussiedler.

Aufgrund der erhöhten Nachfrage und den Angeboten der anderen Kommunen werden ab 2010 drei AGT- Kurse in Hennef durchgeführt.

Auswertung der erhobenen Daten:

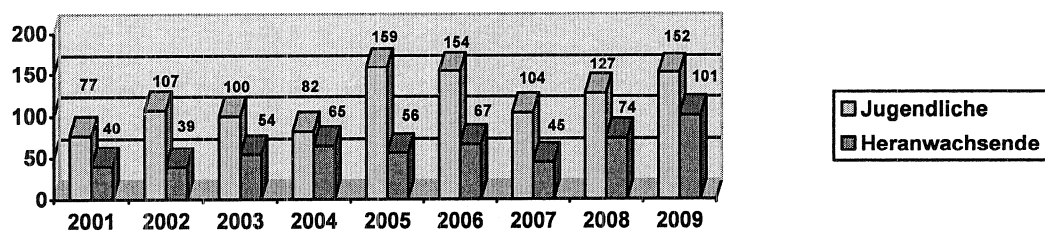
Die Auswertung der Daten erfolgte wegen der Vergleichbarkeit der Daten wie bisher.

In der Statistik für das Jahr 2004 wurden zum ersten Mal die Tatorte berücksichtigt. Die Angaben zum Tatort wurden grundsätzlich den Anklageschriften entnommen. Die Genauigkeit der Tatortangabe in den Anklageschriften ist von dem bearbeitenden Staatsanwalt abhängig und variiert.

3. Täterstruktur

Im Jahr 2009 wurden 152 Jugendliche und 101 Heranwachsende, für die das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef zuständig ist, straffällig. 150 Straftäter wurden erstmals auffällig, 103 Straftäter waren der Jugendgerichtshilfe bereits bekannt. Hinsichtlich des Geschlechts verteilten sich die Straftaten auf 43 weibliche sowie 210 männliche Straftäter.

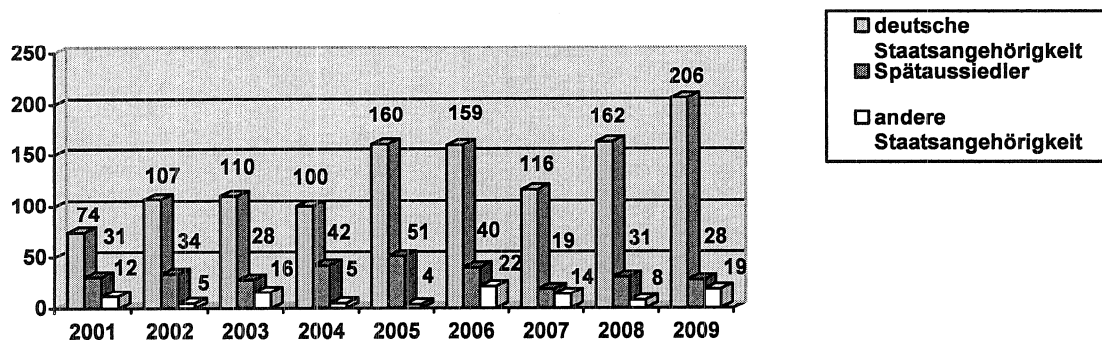
Abschließend werden die Jugendlichen den Heranwachsenden gegenübergestellt, was folgendes Bild ergibt:



4. Unterscheidung nach Nationalitäten

Die erfassten Straftaten wurden von 234 deutschen Jugendlichen und Heranwachsenden verübt. Darunter befanden sich 28 Spätaussiedler. 19 Straftaten wurden von Jugendlichen und Heranwachsenden verübt, die andere Staatsbürgerschaften innehaben.

Die Entwicklung kann der nachfolgenden Grafik entnommen werden:



Zu der obigen Darstellung: Gemessen an der Gesamtzahl der Straftäter lag der Anteil der Deutschen ohne Migrationshintergrund bei 81,43 %, der Anteil der Spätaussiedler lag bei 11,07 %, der Anteil der Straftäter mit einer anderen Staatsangehörigkeit lag bei 7,5 %. Im Vorjahr lag der Anteil der strafrechtlich in Erscheinung getretenen Deutschen ohne Migrationshintergrund bei 80,60 %, der Anteil der strafrechtlich in Erscheinung getretenen Spätaussiedler bei 15,42 % und der Anteil der Straftäter mit einer anderen Staatsangehörigkeit bei 3,98 %.

5. Wohnort der Täter/ Täterinnen

Wohnort der TäterInnen	Im Jahr 2004	Im Jahr 2005	Im Jahr 2006	Im Jahr 2007	Im Jahr 2008	Im 2009
Adscheid	1	0	1	0	1	1
Allner	5	4	14	11	7	9
Altenbödingen	2	0	0	0	0	1
Blankenbach	0	0	0	0	0	2
Blankenberg	2	0	2	1	3	2
Bödingen	1	7	4	2	1	1
Bröl	2	4	7	4	12	15
Bülgenauel	0	1	0	3	1	1
Dahlhausen	4	3	0	0	0	0
Dambroich	1	3	3	2	0	0
Edgoven	0	1	0	2	0	0
Eichholz	1	1	1	0	0	1
Eulenberg	0	1	6	0	2	1
Femergierscheid	0	0	0	0	0	2
Geistingen	22	28	26	12	1	17
Greuelsiefen	0	4	5	2	0	0
Halmsharf	0	0	0	0	0	1
Hanf	1	4	2	0	1	0
Happerschoß	7	2	3	0	11	18
Heisterschoß	0	0	7	5	5	8
Hüchel	3	1	1	1	2	5
Hülscheid	0	0	0	0	1	0
Kurenbach	2	1	0	0	0	1
Köschbusch	0	0	1	0	1	0
Lanzenbach	1	2	3	2	7	5
Lauthausen	0	1	0	3	4	11
Lichtenberg	4	6	2	4	3	1
Mittelscheid	0	2	2	1	0	2
Niederhalberg	0	0	0	0	2	0
Oberauel	1	0	3	1	0	2
Ravenstein	0	0	0	0	0	1
Röttgen	0	0	0	0	0	1
Rott	2	5	3	2	0	2
Sommerhof	0	0	1	0	1	0
Söven	0	2	0	4	2	0
Striefen	0	0	0	0	2	0
Stoßdorf	2	11	2	7	10	10
Süchterscheid	1	0	0	1	4	4
Uckerath	11	11	10	9	13	22
Wasserheß	0	0	0	0	0	1
Warth	0	11	7	7	0	0
Weingartsgasse	2	2	0	1	0	0
Weldergoven	0	6	6	5	7	5
Wellesberg	2	2	1	0	2	1
Westerhausen	1	3	2	2	1	4
Wiersberg	0	0	0	0	0	1
Zentrum	64	79	93	45	84	93
Ohne festen Wohnsitz	0	0	2	0	4	0
Andere Wohnsitze	0	0	0	4	6	1
Summe	145	208	220	143	201	253

6. Tatorte

In der folgenden Tabelle sind die Tatorte, an denen die Straftaten verübt worden sind, im Einzelnen aufgelistet:

**Im Zentrum sind verschiedene Stadtteile beinhaltet (Edgoven, Geisbach, etc.), die im Straßenverzeichnis mit „Hennef 1“ benannt werden. Es erfolgte bei der Auswertung keine Differenzierung.*

Innerhalb von Hennef:

Tatort	Anzahl der verübten Straftaten 2004	Anzahl der verübten Straftaten 2005	Anzahl der verübten Straftaten 2006	Anzahl der verübten Straftaten 2007	Anzahl der verübten Straftaten 2008	Anzahl der verübten Straftaten 2009
Adscheid	0	1	0	0	0	0
Allner	3	1	6	3	1	5
Blankenberg	0	0	1	1	0	5
Bödingen	0	0	2	1	0	0
Bröl	0	2	1	1	1	11
Bülgenauel	0	1	0	0	3	0
Dambroich	0	1	0	0	0	0
Geistingen	16	12	4	6	1	11
Greuelsiefen	0	1	0	1	0	2
Happerschoß	0	4	3	1	7	8
Heisterschoß	0	0	3	2	1	6
Hüchel	0	0	0	0	0	1
Lanzenbach	0	0	0	1	3	2
Lauthausen	0	0	0	0	1	4
Lichtenberg	0	1	1	1	0	0
Mittelscheid	0	0	0	0	0	1
Oberauel	0	0	0	0	0	2
Söven	0	1	0	0	1	1
Stoßdorf	0	4	6	1	1	2
Striefen	0	0	0	0	0	4
Süchterscheid	0	0	1	0	0	6
Uckerath	3	11	13	3	2	11
Warth	0	17	7	5	1	14
Weingartsgasse	0	1	0	0	0	0
Weldergoven	0	2	0	0	1	1
Westerhausen	0	1	0	0	0	1
Zentrum	59	83	97	62	124	81
Ohne Ortsangabe	44	3	2	0	0	24
Summe	81	146	149	89	148	203

Außerhalb von Hennef:

Tatort	Anzahl der verübten Straftaten 2004	Anzahl der verübten Straftaten 2005	Anzahl der verübten Straftaten 2006	Anzahl der verübten Straftaten 2007	Anzahl der verübten Straftaten 2008	Anzahl der verübten Straftaten 2009
Asbach	0	0	0	0	0	1
Berlin	0	0	0	0	0	2
Bonn	2	8	14	4	8	13
Eitorf	0	5	3	2	4	5
Euskirchen	0	0	0	0	1	2
Hilden	0	0	1	0	0	5
Kempfen	0	2	2	0	0	2
Köln	1	4	3	3	2	19
Königswinter	0	1	6	0	0	14
Lahnau	0	0	0	0	0	2
Meckenheim	0	0	0	1	0	1
Much	0	0	0	0	0	0
Neunkirchen	0	1	0	3	2	5
Neu-Isenburg	0	0	0	0	0	1
Neuwied	0	0	0	0	0	3
Niederkassel	0	0	0	0	0	2
Nümbrecht	0	0	0	0	0	2
Ruppichterorth	0	1	0	0	1	4
Siegburg	10	14	15	16	12	22
St. Augustin	3	12	13	15	6	6
Troisdorf	4	3	5	4	4	3
Windeck	0	0	0	1	0	4
Summe	24	66	75	61	53	118

7. Arten der Straftaten (verfolgtes Delikt)

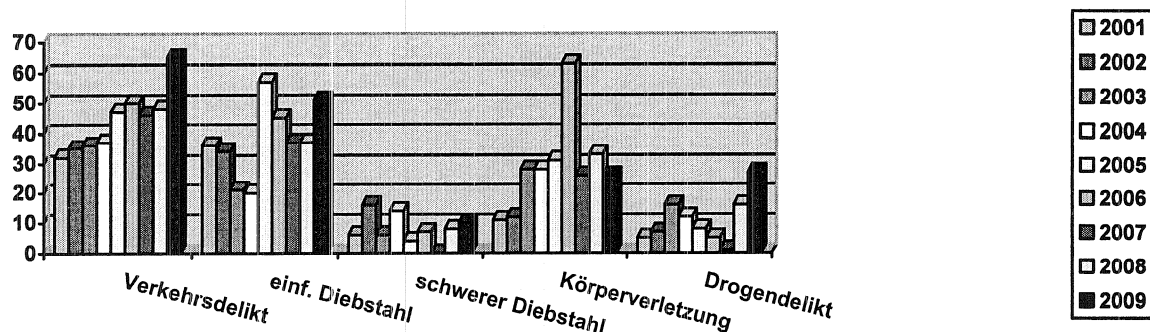
Zur Erklärung: Bei einer Strafverfolgung können mehrere Straftaten zusammen verfolgt werden. Bei der Verfolgung mehrerer gleicher Straftaten in einem Strafverfahren wurde in der Statistik nur einmal das Delikt berücksichtigt. Bei der Verfolgung mehrerer verschiedener Delikte wurde das schwerwiegendere Delikt berücksichtigt.

Zum Vergleich wurden in die Tabelle auch die Zahlen des Vorjahrs integriert.

Delikt	Anzahl 2004	Anzahl 2005	Anzahl 2006	Anzahl 2007	Anzahl 2008	Anzahl 2009
Bandendiebstahl	0	0	0	0	0	1
Bedrohung	0	1	1	1	2	3
Begünstigung von Unterschlagung	0	0	1	0	0	1
Beleidigung	0	2	1	0	8	3
Besonders schwerer Diebstahl	0	8	5	0	1	8
Betrug	4	9	1	2	4	13
Brandstiftung	0	0	3	3	0	0
Diebstahl	20	57	45	41	37	51
Einbruch	0	5	7	2	3	4
Erpressung	0	1	2	0	0	1
Fahren ohne Fahrerlaubnis	0	32	39	36	27	44
Fahrerflucht	0	0	0	0	3	1
Fahrlässige Straßenverkehrsgefährdung	0	1	1	6	1	2
Falschaussage	2	1	0	0	1	1
Freiheitsberaubung	0	0	0	0	0	1
Geldfälschung	0	0	0	0	1	0
Gefährliche Körperverletzung	0	6	17	5	8	18
Hausfriedensbruch	0	3	1	0	3	7
Hehlerei	4	1	0	0	2	0
Kennzeichenmissbrauch	0	0	0	0	1	1
Körperverletzung	28	31	46	21	33	26
Landfriedensbruch	0	0	0	0	1	3
Leistungserschleichung	2	2	5	8	6	32
Missbrauch von Ausweispapieren	0	0	0	0	1	0
Nötigung	2	2	2	0	2	3
Ordnungswidrigkeit	2	4	3	5	0	3
Raub	8	1	1	0	1	2
Ruhestörung	0	0	0	0	0	1
Sachbeschädigung	16	7	11	5	7	10
Schwerer Diebstahl	14	4	2	0	5	6
Schwerer Raub	0	1	3	0	2	1
Sexueller Missbrauch an Kindern	6	1	0	1	0	1
Steuerhinterziehung	0	0	0	0	0	1
Trunkenheit im Verkehr	0	3	3	1	6	8
Unterschlagung	0	0	2	1	3	5
Urkundenfälschung	0	7	2	0	5	3
Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften	0	0	0	0	0	1
Verkehrsdelikt	38	6	2	0	8	10
Verstoß gegen das BtMG	12	8	5	1	16	27
Verstoß gegen Pflichtversicherungsgesetz	0	3	3	3	2	9
Verstoß gegen das WaffnG	1	1	4	0	2	3
Versuchter Betrug	0	0	0	0	0	4
Versuchter Diebstahl	0	1	0	0	1	2
Versuchter schwerer Diebstahl	0	0	0	0	0	2
Versuchter Einbruch	0	2	0	0	0	0
Verwendung verfassungsfeindlicher Symbole	0	0	0	0	0	2
Vortäuschen einer Straftat	0	0	0	0	0	2
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	0	0	1	7	1	1
Summe	159	211	219	149	204	328

Bei den Verkehrsdelikten erfolgte eine Differenzierung von Fahren ohne Fahrerlaubnis, fahrlässige Straßenverkehrsgefährdung, Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz, Fahrerflucht, Kennzeichenmissbrauch und Trunkenheit im Verkehr. Summiert man die aufgezählten Delikte, ist eine

Gesamtanzahl von Straßenverkehrsdelikten von 65 zu benennen. Somit ist die Zahl unter der Rubrik „Verkehrsdelikt“ nur unter dem vorgenannten Aspekt vergleichbar. Bei den schweren Diebstählen wurde die Anzahl der Einbruchdiebstähle im Diagramm mit berücksichtigt. In den vergangenen Statistiken wurden einzelne Delikte zum Vergleich gegenübergestellt. Diese Gegenüberstellung erfolgt auch in diesem Jahr. Es ergibt sich folgendes Bild:



8. Ahndung

Die Ahndungen können sowohl von der Staatsanwaltschaft als auch von den Gerichtsinstanzen ausgesprochen werden. Freiheitsentziehende Maßnahmen können jedoch nur von einem Gericht verhängt werden und kommen im Rahmen der Diversion nicht in Betracht.

Die Straftaten wurden im Jahr 2009 wie folgt geahndet:

Ahndung	Anzahl 2004	Anzahl 2005	Anzahl 2006	Anzahl 2007	Anzahl 2008	Anzahl 2009
Allgemeines Strafrecht	0	1	1	1	2	1
Arbeitsauflage	84	176	128	92	121	148
Arrest (Freizeit- und Daueraarrest)	2	10	13	9	22	12
Betreuungsweisung	2	6	1	1	3	5
Trainingskurs	20	19	20	28	21	46
Jugendstrafe mit Bewährung	12	15	8	5	17	13
Einstellung ohne Auflagen	6	6	24	10	10	13
Freispruch	3	1	7	4	3	3
Geldbuße	14	20	21	8	29	35
Drogenberatung (Therapie)	7	6	5	4	6	2
Täter-Opfer-Ausgleich	6	5	3	1	0	0
Schadenswiedergutmachung	0	0	1	0	0	2
Führerscheinsperre	1	3	3	0	6	6
Sonstiges *						3
insgesamt	157	268	235	163	240	289

* Verwarnung wegen einer bestehenden Bewährung, Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsagentur, Teilnahme an Sitzungen der Anonymen Alkoholiker, Beratungsgespräche bei Zartbitter/ Punktum.

Zur Erklärung: Da in einem Urteil mehrere Sanktionen enthalten sein können, ist die Summe der Ahndungen ungleich der Summe der Straftaten.

32mal wurde die Teilnahme an einer Intensiv-sozialpädagogischen Maßnahme, 13mal die Teilnahme an einem Verkehrserziehungskurs und einmal die Teilnahme am Anti-Gewalt-Trainingskurs auferlegt.

Scheuermann
511
Abteilungsleiterin
Soziale Dienste

Kuhn
511/3-1
Jugendgerichtshilfe

Reisch
511/3-2
Jugendgerichtshilfe